

Versicherungsausweis zur Eintrittskarten-Versicherung Nr. 085519 - 1710

Versicherer: Versicherer für die Versicherung von Eintrittskarten (VB-ERV/EK Sonder 2014) ist die **Europäische Reiseversicherung AG**, Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42000).

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Dr. Clemens Muth; Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase.

USt-IdNr. DE 129274536,

VersSt-Nr. 802/V90802001324

Ladungsfähige Anschrift für die Reiseversicherung:

Europäische Reiseversicherung AG,
Rosenheimer Straße 116, 81669 München

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Versicherungsschutz: Auf der Grundlage eines mit CTS Eventim AG & Co. KGaA (Versicherungsnehmer) abgeschlossenen Gruppen-Versicherungsvertrages gewährt der Versicherer Europäische Reiseversicherung AG Versicherungsschutz für die jeweils versicherte Eintrittskarte, sofern der Preis für die Versicherung bezahlt wurde. Den versicherten Personen steht im Leistungsfall die Ausübung der von dem Versicherungsschutz umfassten Rechte gegenüber dem Versicherer direkt zu.

Versicherungsbedingungen: Für die Versicherung von Eintrittskarten gelten die VB-ERV/EK Sonder 2014. Auf diese ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung:

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie, soweit vereinbart, der Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte, frühestens aber mit Abschluss der Versicherung.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit dem Einlass zur jeweiligen Veranstaltung.

Inländischer Gerichtsstand: Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München.

Sprache / Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten – Gesundheitsdaten nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung – gespeichert, verarbeitet und ggf. an die betreffenden Rückversicherer und/oder Versicherer sowie an Dienstleister, Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Europäische Reiseversicherung AG



Bader Haase

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 (0) 89 4166 -1766

(Mo. - Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr)

E-Mail: contact@erv.de

Internet: www.erv.de

Anschrift: Europäische Reiseversicherung AG
Rosenheimer Straße 116, 81669 München

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten, unverzüglich anzeigen und geeignete Nachweise im Original vorlegen.

Grundsätzlich einzureichen sind:

- Original Eintrittskarte bzw. Papierausdruck bei TICKETDIRECT
- (Mail-)Bestellbestätigung
- Abrechnung oder Lieferschein
- die entsprechenden Nachweise für den Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 9 (z. B. ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten)

Schadensmeldungen richten Sie bitte unverzüglich an:

TAS Assekuranz Service GmbH
Leistungsabteilung
Emil-von-Behring-Straße 2
60439 Frankfurt

die von der ERV mit der Schadenbearbeitung beauftragt ist.

Information zur Versicherungssteuer (VSt.)

Tarif	Prämie pro Person in Euro	VSt. Satz 19% in Euro
790226	0,99 €	0,16 €
790227	1,29 €	0,21 €
790228	1,49 €	0,24 €
790229	1,99 €	0,32 €
790230	2,49 €	0,40 €
790231	2,99 €	0,48 €
790232	3,99 €	0,64 €
790233	4,99 €	0,80 €
790234	6,99 €	1,12 €
790235	7,99 €	1,28 €
790236	9,99 €	1,60 €
790237	12,99 €	2,07 €
790238	14,99 €	2,39 €
790239	19,99 €	3,19 €
790240	29,00 €	4,63 €

Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Eintrittskarten der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/EK Sonder 2014)

Die nachfolgenden Regelungen und das **Glossar** gelten für die Versicherung von Eintrittskarten der Europäische Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt.

1. **Wer ist versicherte Person?**
Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.
2. entfällt.
3. **Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**
 - 3.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung, frühestens aber mit dem Erwerb der Eintrittskarte.
 - 3.2 Ihr Versicherungsschutz endet mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung.
4. **Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?**
 - 4.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
 - 4.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der → Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - 4.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Verschulden des → Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie → unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
5. **Was ist versichert?**
 - 5.1 Wir erstatten Ihnen den Preis der Eintrittskarte einschließlich der Gebühren, wenn Sie die Veranstaltung, für die Sie eine Eintrittskarte erworben und versichert haben, wegen Eintritts eines versicherten Ereignisses nicht besuchen können.
 - 5.2 Damit Sie die unter Ziffer 5.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - B) Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
 - C) Sie konnten die Veranstaltung nicht besuchen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, die Veranstaltung zu besuchen.
6. **Welche Ereignisse sind versichert?**
Versicherte Ereignisse sind:
 - A) Tod.
 - B) Eine schwere Unfallverletzung.
 - C) Eine unerwartete schwere Erkrankung.
 - D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - E) Schwangerschaft.
 - F) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserröhbruch; → Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer Sie begleitenden Risikoperson ist zur Aufklärung erforderlich.
 - G) Ihr Umzug aufgrund eines neuen → Arbeitsverhältnisses. Voraussetzung ist: Sie haben die Eintrittskarte vor Abschluss des neuen Arbeitsvertrages erworben und die Entfernung zwischen dem Veranstaltungsort und Ihrem neuen Wohnsitz beträgt mehr als 100 km.
7. **Wer sind Ihre Risikopersonen?**
Ihre Risikopersonen sind:
 - 7.1 Ihre → Angehörigen und die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 - 7.2 Betreuungspersonen, die Ihre minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen.
 - 7.3 Sie haben Eintrittskarten für eine Veranstaltung für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere minderjährige Kinder gemeinsam gekauft und versichert: Dann sind Ihre Begleitpersonen Risikopersonen.
8. **Was ist nicht versichert?**
Wir leisten nicht:
 - 8.1 Wenn Sie die Veranstaltung nicht besuchen, weil diese:
 - A) Mit veränderter Besetzung stattfindet.
 - B) Ausfällt.
 - C) Versoben wird.
 - 8.2 Bei einer psychischen Reaktion
 - A) auf ein Kriegseignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - B) auf die Befürchtung von Kriegseignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
 - 8.3 Bei Suchterkrankungen.
9. **Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
 - 9.1 Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Eintrittskarte im Original → unverzüglich bei uns einzureichen.
Mit Zahlung der Entschädigung geht das Eigentum an der Eintrittskarte auf uns über.
 - 9.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger außerdem die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis und Beleg über die Zahlung der Eintrittskarte.
 - B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten.
 - C) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
 - 9.3 Außerdem müssen Sie:
 - A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden → unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
 - 9.4 Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur so weit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.
10. **Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
 - 10.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
 - 10.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
 - 10.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
11. **Wann erhalten Sie die Zahlung?**
 - 11.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie → unverzüglich die Zahlung.
 - 11.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.
12. **Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?**
 - 12.1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig ist, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des → Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
 - 12.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 12.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.
 - 12.3 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
13. **Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?**
 - 13.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 - 13.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
 - 13.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
14. **Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?**
 - 14.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
 - 14.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.
15. **Was müssen Sie bei der Abgabe von Willenserklärungen beachten?**
 - 15.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den → Versicherungsnehmer, Sie und uns.
 - 15.2 Bitte beachten Sie, dass → Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.